

II. (Beichten in weiblichen Ordensgenossenschaften.) Die Redaktion übersandte mir nachstehende Fälle zur Beurteilung:

1. Eine Generaloberin äußert bei einer Visitation zwei Schwestern gegenüber ihren Unwillen, daß sie nicht beim bestimmten ordentlichen Beichtvater beichten. Eine der beiden Schwestern, Anxia, beichtet nur hie und da bei einem andern als dem ordentlichen Beichtvater, die andere dagegen, Konstantia, geht nie zum ordentlichen, sondern ständig zu einem andern, wohl immer demselben; außerdem hat sie die Erlaubnis dazu eingeholt; dieser Beichtvater kann sie nämlich richtig behandeln, der ordentliche dagegen nicht.

2. Ein Beichtvater in einem Schwesternhause geht nach Abnahme der Beichten zur Oberin und sagt: „Die Schwester N. war heute nicht bei mir beichten.“ Ein anderer sagt im allgemeinen: „Ein paar Schwestern waren heute nicht bei mir.“ Die betreffende Oberin hat zwar weiter nichts gesagt, aber geredet ist doch worden, und später kontrollierten sogar manche Mitschwestern, ob bestimmte Schwestern beichten, wo sie beichten, und zeigten den Obern an, daß sie nicht beim ordentlichen Beichtvater gebeichtet haben, so daß sich die betreffenden Schwestern fast genötigt glauben, den Bischof anzufragen. Hat der Beichtvater ein Recht zu solchen Äußerungen? Wie ist das Handeln der Mitschwestern zu beurteilen?

3. Ein Priester hat von dem Bischof seiner Heimatdiözese die Erlaubnis erhalten, Klosterfrauen auch im eigenen Hause beichthören zu dürfen. Er besitzt auch Jurisdiktion in einer anderen Diözese, in welcher er sich gegenwärtig aufhält, und zwar besitzt er die Jurisdiktion, „so wie er sie in der Heimatdiözese besitzt“ (so der Wortlaut der Urkunde). Besitzt er nun auch in dieser fremden Diözese die Vollmacht zu Klosterfrauenbeichten oder muß er eigens wieder ansuchen?

4. Eine Schwesternkongregation hat einen Superior zur inneren und äußeren Leitung. Dieser hört regelmäßig die Kandidatinnen und Novizinnen Beicht; ebenso alle Schwestern, die zu ihm kommen. Die Amtsdauer des Superiors ist für gewöhnlich lebenslänglich. Kann ein Priester in gleicher Person und im gleichen Schwesternhause Superior und Beichtvater zugleich sein?

Ad 1. Für jedes einzelne Schwesternhaus, wenigstens wenn es ein eigenes Oratorium mit eigenem Beichtstuhl hat, müssen gemäß can. 520, § 1 ein oder bei größerer Schwesternzahl oder aus einem andern gerechten Grunde zwei oder mehrere Beichtväter bestellt werden. Bei den für sie bestellten Beichtvätern haben in der Regel alle Schwestern zu beichten. Das neuere und neueste Recht gestattet aber den einzelnen Schwestern „ad animi sui quietem et ad maiorem in via Dei progressum“

den Bischof um Aufstellung eines besonderen Beichtvaters (*confessarius specialis*) zu bitten, damit sie diesem dauernd als ihrem ordentlichen Beichtvater beichten können (can. 520, § 2). Jeder der Schwestern steht es aber fernerhin noch frei, die vom Bischof für besondere Fälle aufgestellten Beichtväter (sogenannte *confessarii supplementarii*) anzugehen und außerdem noch „ad suae conscientiae tranquillitatem“ bei jedem beliebigen vom Bischof für Frauen approbierten Beichtvater zu beichten (can. 521, § 2, und can. 522).

Jede Freiheit kann aber mißbraucht werden und daher schädlich wirken. Deshalb ist bisweilen die Einsetzung einer kontrollierenden Instanz ratsam. Gibt es auch für die Ablegung der Beicht eine kontrollierende Instanz, wie weit reichen ihre Vollmachten? So viel ist sicher, bei Beichten gemäß den can. 521, § 2 und 522 scheint eine kontrollierende Instanz weniger erforderlich zu sein, da diese Kanones die Beicht nur ausnahmsweise („in casibus particularibus“ und „ad suae conscientiae tranquillitatem“) beim *confessarius supplementarius* und *confessarius occasionarius* gestatten. Wichtiger dagegen ist, daß im Interesse der einheitlichen Seelenführung aller Schwestern verhütet wird, daß Schwestern ohne Erlaubnis der kompetenten Obrigkeit dauernd bei einem andern als dem für die ganze Kommunität bestellten ordentlichen Beichtvater beichten.

Sicher ist jedoch, daß durch can. 521, § 3, und in can. 522 durch die Worte „neque Antistita id prohibere potest aut de ea re inquirere, ne indirecte quidem; et religiosae nihil Antistitae referre tenentur“ jede Kontrolle durch die Oberinnen positiv ausgeschlossen ist.

Can. 520, § 2, durch den den Schwestern die Vergünstigung des *confessarius specialis* eingeräumt wird, regelt auch zugleich die kontrollierende Instanz, indem er bestimmt, daß nur der Bischof, bzw. Generalvikar den *confessarius specialis* gewähren könne, zugleich beifügend, „qui (Ordinarius) tamen invigilet ne ex hac concessione abusus irrepant, quod si irrepserint, eos caute et prudenter eliminet, salva conscientiae libertate“. Der Kodex legt also hier das Aufsichtsrecht ausdrücklich in die Hand des Bischofs, die Oberin völlig übergehend. Das Dekret der S. C. Religiosorum vom 3. Februar 1913 (Acta Apostolicae Sedis V, 1913, p. 62 ss.), das dem can. 520, § 2 als Quelle diente, weist in n. 5 beinahe genau denselben Wortlaut auf wie der Kodex, fügt aber noch in n. 13 hinzu: „Confessarii speciales, ad monasterium, seu domum religiosam vocati, si intelligant Religiosas nulla iusta causa vel necessitatis vel utilitatis spiritualis ad ipsos accedere, eas prudenter dimittant. Monentur praeterea omnes Religiosae, ut facultate sibi concessa specialem

petendi Confessarium sic utantur, ut, rationibus humanis sepositis, tantummodo spirituale bonum et maiorem in religiosis virtutibus progressum intendant.“ Dieser Abschnitt ging zwar nicht in den Kodex über, aber in praxi wird sicherlich auch der Beichtvater darauf sehen müssen, daß nicht durch die eingeräumte Freiheit Mißbräuche entstehen; von seinem Urteil wird viel davon abhängen, ob für eine Schwester noch genügend Gründe für Beibehaltung des confessarius specialis vorliegen.

Ein Recht der Oberinnen, die Beichten ihrer untergebenen Schwestern zu beaufsichtigen, könnte vielleicht noch aus zwei andern gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden:

a) Nach can. 595, § 1, n. 3 sollen die Obern dafür Sorge tragen („curent“), daß die Schwestern wöchentlich wenigstens einmal das Sakrament der Buße empfangen. P. Heribert Jone O. M. Cap. hat in dieser Zeitschrift, Jahrgang LXXIX (1926), S. 122 ff. die Bedeutung des Wortes „curent“ eingehend behandelt. Leider hat er unterlassen, auf die Interpretation des Wortes „curent“ hinzuweisen, die die zur Interpretation des Kodex bestellte päpstliche Kommission am 12. November 1922 ad VI (Acta Apostolicae Sedis XIV, 1922, p. 663) zu can. 1451, § 1 gegeben hat; sie lautet auf can. 595, § 1, n. 3 angewandt, also: „Superiores omnibus religiosis suadeant, ut ad poenitentiae sacramentum semel saltem in hebdomada accedant, et hinc religiosos optime se gerere, si hisce suasionibus obsequantur.“ Diese Interpretation von curare stimmt im Wesentlichen mit der von P. Jone gegebenen überein. Das Recht der Obern wird also näherhin nur als ein „suadere“ bezeichnet. Aus ihm ein Recht der Obern, die Beichten der Untergebenen zu kontrollieren, abzuleiten, geht nicht an.

Diese Bestimmungen des gemeinen Rechtes werden bisweilen noch durch das Partikularrecht ergänzt. Ein mir vorliegendes, im Jahre 1910 vom Heiligen Stuhl approbiertes Exemplar einer interdiözesanen Genossenschaft verfügt: „Der Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars regelt sich für die einzelnen nach den Bestimmungen des Beichtvaters. Es ist den Obern nicht erlaubt, hierin Anordnungen zu treffen.“

b) Nach der Instruktion der S. Congregatio Religiosorum vom 25. März 1922, n. 69 (Acta Apostolicae Sedis XIV, 1922, p. 282) sind die Ordensobern der Kongregationen päpstlichen Rechtes gehalten, alle fünf Jahre an den Heiligen Stuhl zu berichten „num adsint confessarii ad iuris normam designati; num et qui abusus irreperierint, sive ex parte Superiorum libertatem a lege concessam coarctantium, sive ex parte subditorum permissa libertate abutentium“. Aus der Aufforderung und Vorschrift, über etwaige Mißbräuche an den Heiligen Stuhl zu

berichten, wird man wohl schwerlich ein Recht der Obern ableiten können, über die Beichten der einzelnen Schwestern eine Kontrolle auszuüben und eventuell strafend vorzugehen.

Nach diesen Grundsätzen dürfte es klar sein, daß die Generaloberin kein Recht hatte, den beiden Schwestern gegenüber ihren Unwillen zu äußern, sie hat sich vielmehr in Dinge gemischt, die ihre Kompetenz überschreiten. Schwester Anxia hat entweder beim *confessarius supplementarius* oder *occasionalis* (can. 521, § 2, und can. 522) gebeichtet, und zwar nur hie und da; Schwester Constantia hat sich gemäß den kirchlichen Bestimmungen unter Darlegung ihrer Gründe um Aufstellung eines *confessarius specialis* für sie selbst an den Bischof gewandt, der ihre Gründe für berechtigt gefunden und ihrer Bitte entsprochen hat. Beide Schwestern haben somit ganz *secundum legem* gehandelt und nur von dem ihnen zukommenden Rechte Gebrauch gemacht. Glaubte aber die Generaloberin, daß doch in beiden Fällen tatsächliche Mißbräuche vorliegen, so hätte sie sich entweder an den Bischof wenden müssen, dessen Sache es gewesen wäre, die Angelegenheit zu prüfen und dann nach eigenem Ermessen zu entscheiden, oder aber den Heiligen Stuhl in ihrem Statusbericht, der zugleich von allen ihren Ratsmitgliedern und zudem noch von jenem Bischof, in dessen Diözese das Mutterhaus liegt, unterschrieben werden muß, über die vermeintlichen Mißbräuche in Kenntnis setzen müssen.

Das verfehlte Vorgehen der Generaloberin gegenüber der Schwester Anxia berechtigt den Bischof, der Generaloberin eine Monition zu erteilen und sie im Wiederholungsfalle abzusetzen (can. 2414); auch ihr Benehmen gegenüber der Schwester Constantia ist strafbar, da nach can. 2404 jeder Mißbrauch, d. h. jeder ungesetzliche Gebrauch kirchlicher Amtsgewalt (*potestas ecclesiastica* schließt hier wohl sicher auch die *potestas dominativa* der Ordensobern ein) je nach der Schwere der Schuld mit Strafen zu ahnden ist.

Ad 2. Wie eben ausgeführt, hat jede Schwester das Recht, in bestimmten Fällen bei einem andern als dem ordentlichen Beichtvater zu beichten. Da die Schwestern gemeinrechtlich keine Pflicht haben, alle acht Tage beim ordentlichen Beichtvater zu beichten, so besteht kein Hindernis, daß sie in jenen Wochen, in denen sie gemäß can. 521, § 2, 522 oder can. 523 beichten, die übliche Beicht beim ordentlichen Beichtvater unterlassen; eine solche Forderung könnte gar zu leicht Gefahren für den würdigen Empfang des Bußsakramentes mit sich führen. Im Interesse der Gewissensfreiheit kommt die Kirche sogar so weit entgegen, daß die Schwestern im Gebrauche des Rechtes, in bestimmten Fällen einem andern als dem ordentlichen Beichtvater zu beichten, von den Obern völlig unab-

hängig sind (can. 521, § 1 und § 2, 522, 523). Die Gewissensfreiheit der Schwestern in dem Umfange, wie sie das gemeine Recht einräumt zu schützen, ist jedermann verpflichtet. Wie der Beichtvater gehalten ist, auch die Tatsache, daß jemand bei ihm gebeichtet hat, zu verschweigen, wenn aus ihr irgendwelche Schlüsse auf den Inhalt der Beicht gezogen werden können (Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899, § 277, A. 2), so muß auch vom Beichtvater die Unterlassung einer Beicht verschwiegen werden, wenn aus der Unterlassung der Beicht bei einem bestimmten Beichtvater irgendwelche Schlüsse gezogen werden oder Vermutungen auftauchen können, die den Seelenzustand dessen, der die Beicht beim gewöhnlichen Beichtvater unterlassen hat, offenbaren.

Nach kirchlicher Lehre ist nicht bloß der Beichtvater an das Beichtgeheimnis gebunden, sondern „obligatione servandi sacramentale sigillum tenentur quoque interpretes alique omnes ad quos notitia confessionis quoquo modo pervenerit“ (can. 889, § 2, und can. 2369, § 2); die Konstitutionen mancher Frauengenossenschaften fügen mit Recht noch ergänzend hinzu, daß es den Schwestern strengstens verboten ist, über das längere oder kürzere Verweilen einer Schwester im Beichtstuhl zu reden. Einer Verfehlung gegen das Beichtgeheimnis machen sich aber auch sicher alle jene Gläubigen schuldig, die die Tatsache einer geheimen Beicht, d. h. einer Beicht im Verborgenen, nicht vor der Öffentlichkeit, andern mitteilen, weil durch das Bekanntwerden einer geheimen Beicht leicht ein Verdacht gegen den betreffenden Pönitenten entstehen kann. Wenn daher in einem Ordenshause Mitschwestern durch irgendwelche Umstände von einer solchen geheimen Beicht einer Schwester Kenntnis erhalten oder beim Beichten beobachten, daß die eine oder andere Schwester fehlt, so dürfen sie die gewonnene Erkenntnis nicht andern Mitschwestern oder gar der Oberin mitteilen. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, daß sein Innenleben nicht in die Sphäre des öffentlichen Gespräches gezogen werde; dieser Grundsatz gilt in erhöhtem Maße für die klösterlichen Familien, weil bei dem engen Zusammenleben der Klosterinsassen und der genauen Kenntnis derselben untereinander doppelt leicht sich ein Verdacht einschleicht. Aus diesen Grundsätzen heraus sind die beiden Äußerungen des Beichtvaters wie auch das Zischeln der Mitschwestern verboten.

Ad 3. Ausgenommen den Fall der Todesgefahr bedarf jeder Priester zur gültigen Entgegennahme der Beicht der Jurisdiktion von Seite des kompetenten Bischofs; diese muß ausdrücklich, d. h. schriftlich oder mündlich erteilt sein (can. 879, § 1), nicht genügt *iurisdictio tacita* oder *praesumpta de futuro*, wohl aber *praesumpta de praesenti*, d. h. die moralische Sicherheit, daß

der Bischof die erbetene Jurisdiktion verliehen hat. Diese Jurisdiktion wird in der Regel erteilt zum Beichtthören „omnium fidelium utriusque sexus, solis exceptis mulieribus religiosis“. Zur erlaubten und gültigen Entgegennahme der Beichten von Klosterfrauen ist, die Fälle der can. 522 und 523 ausgenommen, eine „*peculiaris iurisdictio*“ von Seite des Ordinarius loci erforderlich (can. 876). Da es sich bei Delegation der Beichtjurisdiktion in der Regel um eine *delegatio ad universitatem negotiorum* handelt, so ist das Jurisdiktionsinstrument gemäß can. 200, § 1, „late“ zu interpretieren.

Da der genannte Priester von seinem Bischof das Recht erhält, Klosterfrauen im eigenen Hause (offenbar im Hause des Priesters) beichtthören zu dürfen, so scheint er vom Bischof zum *confessarius supplementarius* für alle Klosterfrauen der Diözese bestellt zu sein. Um gemäß den can. 522 und 523 beichtthören zu können, ist keine *peculiaris iurisdictio* nötig; die ordentlichen und außerordentlichen Beichtväter (can. 520, 521, § 1) hören doch in der Regel im Oratorium der Schwestern Beicht, die *confessarii supplementarii* zwar in der Regel auch, aber der Fall, daß sie gebeten werden, im eigenen Hause die Beicht entgegenzunehmen, ist doch leichter denkbar. Die Verleihung des Rechtes „auch im eigenen Hause“ beichtthören zu können, ist zwar auf den ersten Augenblick auffallend, denn nach can. 909 und 910 sind die Beichten von Frauen in der Regel im Beichtstuhl in der Kirche entgegenzunehmen, doch läßt das Recht Ausnahmen zu „*ex causa infirmitatis aliave verae necessitatis*“. Eine solche „*vera necessitas*“ kann in unserem Falle leicht vorliegen; der Bischof wollte offenbar den Schwestern seiner Diözese noch mehr Entgegenkommen bieten, als can. 522 ihnen einräumt; örtliche Verhältnisse können die Anwendung des can. 522 erschweren oder fast unmöglich machen; diesen Schwierigkeiten wollte der Bischof offenkundig entgegen treten.

Der genannte Priester ist also in seiner Heimatdiözese *confessarius supplementarius* für alle Schwestern der Diözese. Ist er es auch in der Diözese seines Aufenthaltsortes? Der Wortlaut der Urkunde, durch die ihm hier Jurisdiktion verliehen wird, weicht von dem sonst üblichen offenkundig ab. Daraus darf man mit Recht schließen, daß der Bischof des Aufenthaltsortes ihm eine besondere Gunst erweisen wollte. Nach can. 200, § 1 ist zudem noch jede *delegatio ad universitatem causarum* „late“ zu interpretieren. Wir tragen deshalb kein Bedenken, die Ansicht zu vertreten, daß der Priester auch in der Diözese seines Aufenthaltsortes *confessarius supplementarius* der hier befindlichen Schwestern geworden ist. Ob der Bischof des Aufenthaltsortes eine solch weite Ausdehnung der zu verleihenden

Vollmachten beabsichtigte, erscheint uns freilich fraglich; allein im gegebenen Falle ist nur der Wortlaut des Reskriptes maßgebend, das „*secundum propriam verborum significationem et communem loquendi usum*“, und im Zweifelsfalle „late“ zu interpretieren ist (can. 49 und 50), nicht aber kommt es auf die mens legislatoris oder delegantis an.

Ad 4. Das neuere Recht hat die Scheidung zwischen *forum externum* und *forum internum* ziemlich streng durchgeführt; es stellt daher als Grundsatz auf, daß Obere mit *iurisdictio in foro externo* in der Regel nicht zugleich Beichtväter der ihnen Untergebenen sein sollen, denn die Verbindung beider Ämter in ein und derselben Person erschwert vor allem das Amt mit *Jurisdictio in foro externo*. Der Bischof darf das Amt des Generalvikars nicht dem *Canonicus poenitentiarius* übertragen (can. 367, § 3), aber auch der *Canonicus poenitentiarius* darf kein Amt übernehmen oder ausüben, mit dem *iurisdictio in foro externo* verbunden ist (can. 399, § 3), der Superior eines Seminars oder Kollegs soll die Beichten seiner Alumnus nicht hören, es sei denn, daß diese „*ex gravi et urgenti causa in casibus particularibus sponte id petant*“ (can. 891); aus demselben Grunde sind auch die Beichtväter der Seminarien ausgeschlossen von den zur Leitung der Seminarien zu bestellenden Kommissionen (can. 1359, § 2); ihr Votum darf auch bei Zulassung zu den Weihen und bei Entlassung eines Alumnus aus dem Seminar nicht eingefordert werden (can. 1361, § 3).

Auch das Ordensrecht stellt dieselben Grundsätze auf: can. 518, § 2 gestattet den priesterlichen Ordensobern die Beichten ihrer Untergebenen nur zu hören, wenn diese freiwillig und kraft eigenen Antriebs dies erbitten und ohne schwerwiegenden Grund sollen die Obern diese Beichten nicht dauernd hören; für die Novizenmeister und ihre Gehilfen gelten dieselben Vorschriften wie für den Superior eines Seminars (can. 891). Auch für die weiblichen Genossenschaften enthält der Kodex einige Kanones, die denselben Grundsatz enthalten: zu ordentlichen und außerordentlichen Beichtvätern sollen nur bestellt werden „*nullam potestatem in easdem religiosas in foro externo habentes*“ (can. 524, § 1); außerdem enthält der Kodex für diese Beichtväter die Weisung: „*interno vel externo communitatis regimini nullo modo sese immisceant*“ (can. 524, § 3). Beachtenswert im weiblichen Ordensrecht ist noch can. 506, § 3, der verfügt, daß der den Wahlen der Oberinnen präsidierende Prälat die ordentlichen Beichtväter der Schwestern nicht zu Skrutatoren der Wahlen nehmen solle.

Welche Stellung hat ein Superior in einer Schwesternkongregation? In manchen Schwesternkongregationen steht an der Spitze derselben neben der Generaloberin ein Superior oder

Direktor, der den Verkehr zwischen Bischof und den Behörden einerseits und der Kongregation anderseits vermittelt; in wichtigen Angelegenheiten der Kongregation hat er mitzureden, die Amtsführung der Generaloberin, die Beobachtung der Konstitutionen und der Disziplin, die berufliche Ausbildung der Novizinnen und die beruflichen Leistungen der Schwestern zu überwachen. Die Konstitutionen einzelner Genossenschaften gestatten den Schwestern geschlossenen beruflichen Verkehr mit ihm und nennen ihn geradezu „Stellvertreter des Bischofs“. Wenn in unserem Falle gesagt ist, daß der Superior zur inneren und äußeren Leitung der Kongregation bevollmächtigt ist, so scheint unter innerer Leitung nicht die *directio spiritualis* zu verstehen zu sein, die dem Beichtvater zukommt, sondern im Gegensatz zur Leitung der Kongregation nach außen auch die Leitung nach innen, d. h. die Aufsicht über die Tagesordnung, die Verteilung der Ämter, die Verwaltung des Vermögens (Biederlack-Führich, *De Religiosis*, Oeniponte 1919, n. 49, 5).

Als Stellvertreter des Bischofs in *foro externo* fällt der Superior sicher unter jene, die gemäß can. 524, § 1 nicht zugleich ordentliche und außerordentliche Beichtväter der untergebenen Schwestern sein sollen. So auch ausdrücklich manche Konstitutionen und die Lehre der Kanonisten: Bastien-Elfner, *Kirchenrechtliches Handbuch für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden*, Freiburg i. Br. 1911, n. 381; M. Leitner, *Handbuch des katholischen Kirchenrechtes*, 3. Lieferung, Das Ordensrecht, Regensburg und Rom 1919, S. 339.

Wenden wir die obigen Ausführungen auf unsern Fall an, so ergibt sich, daß der Superior nicht der ordentliche oder außerordentliche Beichtvater der ihm untergebenen Schwestern und Novizinnen sein darf; auch nicht der Novizinnen, denn für diese gelten genau dieselben Grundsätze wie für die Beichtväter der Schwestern: „*Circa sacerdotem a confessionibus in mulierum novitiatibus servantur praescripta can. 520—527*“ (can. 566, § 1), somit auch can. 524, § 1. Was die Postulantinnen anlangt, so enthält der Kodex, wenigstens nach dem Buchstaben der Gesetze, kein striktes Verbot, daß der Superior sie nicht ständig beichthören kann; der eben genannte can. 566, § 1 spricht nämlich nur von „*confessiones in mulierum novitiatibus*“. Tatsächlich setzen auch manche von Bischöfen approbierte Konstitutionen den Superior als ordentlichen Beichtvater für die Postulantinnen ein, bestimmen dann aber zugleich, entsprechend can. 890 und can. 1361, § 3, daß von ihm kein Gutachten über Postulantinnen wegen Verbleiben in der Kongregation abgegeben werden dürfe. Berücksichtigt man dagegen den Geist und Zweck der Gesetze, so kann kein Zweifel sein, daß der Superior auch nicht ständiger Beichtvater der Postulantinnen

sein kann; diese leben ja genau wie die Novizinnen und ihr Verhältnis zum Superior ist genau dasselbe wie das der Novizinnen. Es gelten hier unseres Erachtens das Axiom: „ubi eadem est ratio, ibi debet esse idem ius“ (Gl. zu c. 3 X 1. 2) und die Rechtsregel 88 in VI^o: „Certum est, quod is committit in legem, qui, legis verba complectens, contra legis nititur voluntatem.“

Da die confessarii occasionarii (can. 522) und die confessarii gemäß can. 523 (bei schwerer Krankheit) nicht zu den ordentlichen und außerordentlichen Beichtvätern einer Kommunität gehören, so besteht kein Hindernis rechtlicher Natur, daß ein Superior die Beichten der untergebenen Schwestern, Novizinnen und Postulantinnen entgegennimmt, wenn diese sich „ad conscientiae tranquillitatem“ an ihn wenden oder ihn bei schwerer Krankheit rufen lassen. Selbstverständlich darf er dann das in der Beicht Erfahrene nicht „ad exteriorem gubernationem“, z. B. zu Versetzungen, verwerten (can. 890, § 2).

Abtei Neresheim (Württemberg).

P. Philipp Hofmeister O. S. B.

III. (Die Rekursfrist bei reservierten Zensuren.) Kaplan Johannes sitzt am 30. Juni, dem Vorabend des Festes vom Kostbaren Blute, an welchem Anbetungstag ist, im Beichtstuhl. Eine Pönitentin klagt sich an über procuratio abortus effectu secuto. Gemäß can. 2350 hat sie die dem Bischof reservierte Zensur inkurriert. Die Pönitentin äußert den Wunsch, am Anbetungstag zur heiligen Kommunion gehen zu dürfen, da sie ohne Bloßstellung nicht fernbleiben könne; sie sei mit der Nachbarin, neben der sie auch ihren Platz in der Kirche habe, zur Beicht gekommen. Es liegt also casus urgentior vor (can. 2254, § 1). Kaplan Johannes absolviert, *injuncto onere recurrendi saltem infra mensem*.

Der ganze Monat Juli verstreicht. Am 1. August stellt sich die Pönitentin wieder ein. Dem Beichtvater liegt die Sache schon fern; darum erfragt er nochmals, wann die erste Beicht abgelegt worden sei. „Am 30. Juni, am Vorabend des Anbetungstages“, lautet der Bescheid. Kaplan Johannes gerät in Nöten. Die Bestimmung lautet: „saltem infra mensem.“ Nun liegt aber der ganze Monat Juli mit seinen 31 Tagen dazwischen. Soll er die Pönitentin abweisen, nochmals casus urgentior konstruieren, oder darf er einfach absolvieren?

Wie ist die Bestimmung „infra mensem“ zu verstehen? Wäre bloß der Monat Februar oder wenigstens ein Monat mit nur 30 Tagen dazwischen gewesen, so hätte ihm wohl die Annahme, es sei damit auch ein Zeitraum von 31 Tagen gemeint, genügt. Aber es sind volle 31 Tage verstrichen.